

II-13748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6682/J

1994-05-25

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Feurstein
 und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Erledigung von Ansuchen der Zivildiener durch das Bundesministerium
 für Inneres

Mit der Zivildienstgesetz-Novelle, BGBl. 187/1994 wurde den Zivildienern die Möglichkeit geschaffen, ihre Erklärung gemäß § 2, Abs. 1 ZDG, zu widerrufen. Dieses Gesetz ist am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Im Hinblick auf diesen Gesetzesbeschuß hat Herr M. H., wohnhaft in Lustenau bereits am 25. Jänner 1994 die Erklärung abgegeben, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr aus den im § 2, Abs. 1 ZDG genannten Gewissensgründen verweigere. Das Bundesministerium für Inneres war bis zum 29. März 1994 nicht in der Lage, über diesen Antrag zu entscheiden. Am 11. März 1994 wurde dem Erstunterzeichner dieser Anfrage mitgeteilt, daß eine Entscheidung bis zum 25. März 1994 möglich sei. Als sich der Erstunterzeichner am 29. März 1994 mit dem zuständigen Abteilungsleiter neuerlich in Verbindung setzte, wurde jede Zusage bestritten und Beschuldigungen, die auch den zuständigen Bundesminister betreffen, geäußert. Auch auf Grund anderer Mitteilungen von Zivildienern ist bekannt, daß der zuständige Abteilungsleiter gegebene Zusagen nicht einhält und auf Ersuchen der Betroffenen sehr unfreundlich reagiert.

Die Bürger unseres Staates haben ein Anrecht auf eine korrekte Behandlung durch die Beamten des Bundesministeriums für Inneres. Das Verhalten des zuständigen Abteilungsleiters für den Zivildienst ist für viele Mitbürger unerträglich geworden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Wie viele Anträge, gemäß § 6, Abs. 1, ZDG, wonach ein Zivildienstpflichtiger erklären kann, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr verweigere, sind in der Zeit von
 1. Jänner bis 31. Jänner 1994
 1. Februar bis 28. Februar 1994
 1. März bis 15. März 1994

eingelangt?

2. In wievielen Fällen erfolgte bis zum 30. März 1994 eine Erledigung?
3. Aus welchen Gründen ist die Erledigung von Anträgen, die bereits im Jänner 1994 eingebracht wurden, unterblieben?
4. Was werden Sie unternehmen, damit die Mitbürger, die sich in persönlichen Angelegenheiten an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion IV wenden, korrekte Auskünfte und Erledigungen erhalten?